

gutsgerichte, mit Zuziehung der Amtslandgerichte und im Beisein des Forstmeisters oder Oberförsters, so wie der Revierforstbedienten geschehen und der Erfolg von dem Amtshauptmanne und dem Justizbeamten oder Kammergutsgerichtsverwalter mit Gutachten über die zu bewilligende Vergütung unter Beifügung einer nach einem dabei vorgeschriebenen Schema anzufertigenden Uebersicht der Wildschäden dem Geheimen Finanzcollegium angezeigt werden sollen.

Schon bei den Landtagen 1833—1834, 1836—1837 sind mehrfache Beschwerden über die Jagdbefugnisse bei den Kammern eingegangen, in welchen namentlich die über Erörterung und Würdigung der Wildschäden vorhandenen obangezogenen gesetzlichen Bestimmungen für unzureichend erklärt worden sind.

Es hat auch im Jahre 1833—1834 die zweite Kammer einen Antrag darauf gestellt, daß nach vorgängiger Revision der bisherigen Gesetze über Wildschäden ein bestimmtes, schnelles und minder kostspieliges Proceßverfahren normirt werde.

Landt.-Act. v. J. 1834, Beil. z. III. Abth. 2. Samml. S. 207—242. III. Abth. 3. Bd. S. 260—270 und 275—284.

In dem Decrete vom 13. December 1836, die Allerhöchste Entschliezung auf verschiedene ständische Anträge zc. betreffend,

Landt.-Act. v. J. 1836, I. Abth. 1. Bd. S. 374 flg.,

ist auf jenen Antrag mit Rücksicht genommen und dahin sich ausgesprochen worden, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes für minder dringlich anzusehen sei und den wichtigern Berathungsgegenständen nachzustehen haben werde.

Die erste Kammer hat bei der gedachten hohen Entschliezung Beruhigung gefast,

Landt.-Act. v. J. 1836, Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 269.

Landt.-Act. v. J. 1837, II. Abth. 1. Bd. S. 318.

die zweite Kammer aber hat, in Berücksichtigung der eingegangenen Petitionen, ihre Beschlußnahme darüber ausgesetzt,

Landtagsacten v. J. 1837, III. Abth. 1. B. S. 488,

und bei ihren Beschlüssen über die Petitionen sich dahin ausgesprochen, daß sie allerdings eine Revision des Patents, von 1814 und Abhülfe der Mängel bei dem Verfahren gewünscht habe, es ist aber ein Antrag hierauf, wegen ermangelnden Beitritts der ersten Kammer, an die hohe Staatsregierung nicht gelangt.

Landtagsacten v. J. 1836—1837, Beil. z. III. Abth. 2. Samml. S. 335 flg. und Beil. z. III. Abth. 4. Samml. S. 177 flg.

III. Abth. 2. Bd. S. 196 flg. und 105.

III. Abth. 3. Bd. S. 591 flg.

Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 419 flg.

II. Abth. 2. Bd. S. 606 flg.

Wenn nun hiernach und nach den oben referirten am Landtage 1842—1843 gepflogenen Verhandlungen die Beschwerden über die hier in Frage befangenen gesetzlichen Bestimmungen fast an jedem Landtage wiedergekehrt sind, die höchste Behörde selbst, in dem schon erwähnten Decrete vom 13. November 1836,

Landtagsacten I. Abth. 1. Bd. S. 374 flg.,

die Erlassung eines auf den vorliegenden Gegenstand Bezug habenden Gesetzes nicht für unnöthig, sondern nur für minder dringlich erklärt hat, so kann die Deputation auch kein Bedenken haben, die auf Abänderung der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gerichteten Bitten zu bevormworten, und sie erlaubt sich hier namentlich auf diejenigen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche einer Abänderung bedürfen möchten.

Es verlangen nämlich

a.

§. 8 und 9 des Patents vom 21. April 1814 zu Begründung der Klage die Besichtigung und Würdigung des Wildschadens innerhalb acht Tagen, nachdem er sich ereignet hat, auch nach Befinden eine Wiederholung der Besichtigung zum Zwecke der Würdigung. Es scheint diese gesetzliche Bestimmung nur auf den Schaden anwendbar zu sein, welcher an Feldfrüchten entstanden ist, und es möchte, wenn sich der Wildschaden am Holze ereignet hat (dafern auch dieser ersetzt werden soll), für dessen Besichtigung eine entsprechende Zeit, welche keine andere als das Frühjahr sein und übrigens einen solchen achttägigen Termin, innerhalb welchen um die Besichtigung anzusuchen ist, der Natur der Sache nach nicht in sich enthalten kann, festzusetzen sein.

Hiernach stellt sich

b.

bei §. 11 des mehrgedachten Patents eine veränderte Vorschrift in Bezug auf die Competenz der den Schaden besichtigenden Behörde als wünschenswerth heraus.

Es ist hier vorgeschrieben, daß unter andern diejenigen Behörden die Besichtigung vorzunehmen haben, welchen die Erbgerichtsbarkeit über das betreffende Grundstück zusteht.

Hierin liegt vorzüglich ein Grund der Beschwerde, weil dieses Gericht in der Regel dasjenige ist, von welchem der Beklagte Herr ist.

Es ist unvermeidlich in diesem Falle, bei den Klägern alle und jede Besorgniß eines unparteiischen Handelns dieser Patrimonialgerichte zu beseitigen, und diese Besorgniß ist es hauptsächlich, die den Beschädigten abhält, den Schaden, dessen Vergütung er zu beanspruchen berechtigt ist, auf dem Wege Rechts zu suchen.

Auch widerstrebt diese Vorschrift der allgemeinen Vorschrift, daß der Gerichtsherr, welcher bei den Klagen auf Wildschäden ersah doch der Beklagte ist, vor seinem Gerichte nicht belangt werden kann und soll.

Es würde daher weit zweckmäßiger und mit dem bestehenden Rechte übereinstimmender sein, wenn zu allen Besichtigungen in Ansehung der Wildschäden eine Behörde bestimmt und zu Vornahme dieser Handlung mit immerwährendem Auftrage versehen würde.

Sodann ist

c.

im §. 10 des Patents vorgeschrieben, daß die Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, dem Jagdberechtigten, oder dessen Stellvertreter, den Tag derselben im voraus bekannt machen und ihm freistellen soll, ob er derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen und seine etwaigen Erinnerungen beibringen will.